

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 15-16

Rubrik: Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wasser vorhanden, so ist der Effekt entsprechend auch ein größerer.

Jeder Betrieb ist zur Aufstellung solcher Apparate geeignet und erfolgt dieselbe ohne Betriebsstörung. Durch die Anschaffung einer solchen Anlage werden die Betriebskosten bedeutend verringert, hauptsächlich jetzt, wo die Einfuhr der Kohlen beschränkt ist und dieselben stets teurer werden.

In der Schweiz sind solche Anlagen von der Firma Gebrüder Körting A.-G., Körtingsdorf, eingeführt und erstellt worden, deren Vertreter, Ing. Karl Würtz in Zürich gerne zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht.



Kaufmännische Agenten

Die Agentenprovision beim Verkauf ausländischer, in Deutschland festgehaltener Waren.

Die durch deutschen Bundesrat und Verordnungen verfügte »vorläufige Festhaltung« von Waren aus dem feindlichen Ausland, die am 15. Oktober innerhalb der Reichsgrenze waren, hat zur Folge, wie dem in Wien erscheinenden »Handelsagent« zu entnehmen ist, daß derjenige, der bisher die Verfügungsberechtigung über die Ware besaß, jetzt nicht mehr darüber verfügen kann. Auch ist vorgesehen, daß der Reichskanzler zur Vergeltung die Einziehung der festgehaltenen Waren zugunsten des Reiches anordnen kann.

Die Oberzolldirektion ist jedoch befugt, auf Antrag die Ware freizugeben, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, daß die Ware zu einem angemessenen Preise verkauft ist und der Kaufpreis bei der Zollkasse hinterlegt wird. Ueber die Angemessenheit des Kaufpreises ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beizubringen.

Im Falle der Freigabe der Waren gegen Hinterlegung des Kaufpreises werden die Interessen der von den ausländischen Häusern bestellten deutschen Vertreter, also der Handelsagenten, berührt, die diese Verkäufe bewirken. Nach der Verordnung des Bundesrates sind nämlich, falls die Ware staatlich eingezogen ist, vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen wegen Aufwendung auf die Ware zu befriedigen. Dies bestimmt § 5 der genannten Bundesratsverordnung. Bezüglich der Verkäufe aus noch nicht eingezogenen, sondern nur festgehaltenen Gütern ist eine gleichartige Bestimmung nicht vorgesehen. Sie läßt sich indessen für diese Fälle sinngemäß ebenfalls folgern. Der Zentralverband deutscher Handelsagentenvereine schreibt, daß in einem Einzelfalle die Oberzolldirektion, obwohl in der Entscheidung die Anwendbarkeit der in Frage kommenden Bestimmung der Vorwegbefriedigung auch auf die Fälle der freigegebenen Verkäufe auf festgehaltenen Gütern zum Ausdruck kommt, die Provision und Spesen des die Verkäufe bewirkenden Handelsagenten dennoch nicht als »Aufwendung auf die Ware« anerkannt hat. Sie genehmigte infolgedessen nicht, daß aus den hinterlegten Beträgen der Handelsagent mit seinen Ansprüchen auf die Provision und Spesen, die er bezüglich dieser freigegebenen und verkauften Ware hat, vorweg befriedigt werde. Es ist klar, daß eine solche Auslegung der Bundesratsordnung den Zweck der getroffenen Bestimmungen nicht erreicht. Beabsichtigt kann doch durch die Maßregeln des Bundesrates nur sein, die Wirtschaft des Auslandes zu benachteiligen oder doch wenigstens die Möglichkeit solcher nachteiligen Wirkungen für die Wirtschaft des feindlichen Auslandes zu schaffen. Die wirtschaftlichen Interessen der Reichsangehörigen dürfen aber dadurch nicht betroffen werden. Einerseits soll demgemäß der deutsche Käufer in den Besitz der Ware gelangen können, die er zum Verbrauch oder für sein Gewerbe nötig hat. Andererseits muß dann aber auch der

deutsche Handelsagent bezüglich seiner, zugunsten der Ware ausgeübten und im Werte der Ware mitenthaltenen wirtschaftlichen Tätigkeit seine Vergütung erhalten. Die Bestimmung, die für den Fall der Einziehung der Ware ausdrücklich vorgesehen ist, daß vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen bezüglich der Aufwendung auf die Ware zu befriedigen sind, erscheint gerade auch bezüglich der Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten bei freigegebenen Verkäufen anwendbar. Es macht für diese Tätigkeit gar keinen sachlichen Unterschied, ob die Ware eingezogen wird oder ob unter Freigabe der Verkaufspreis hinterlegt wird. Die Tätigkeit des Handelsagenten ist in beiden Fällen gleich notwendig und gleich wertvoll und dient nur der weitestgehenden Verwertung der Waren, die sowohl im Interesse der deutschen Wirtschaft als auch des Staates liegt, der hier genau das gleiche Interesse hat. Die Tätigkeit der Handelsagenten stellt somit gerade eine sehr wesentliche und wirkungsvolle Aufwendung auf die Ware dar.



Fachschul-Nachrichten



Zürcherische Seidenwebschule.

Diese Fachlehranstalt beginnt am 13. September ihr 35. Schuljahr. In einem Kurs von 10 Monaten bietet sie jungen Leuten mit Vorkenntnissen in der Weberei Gelegenheit zur Erlangung einer tüchtigen Ausbildung in der Seidenstoff-Fabrikation, nämlich im Disponieren von Schaft- und Jacquardgeweben, in der Theorie und Praxis der Weberei, im Untersuchen und Bestimmen von Textilmaterialien, im Zusammenstellen farbiger Gewebemuster usw. Schüler, deren Verhältnisse es rechtfertigen, erhalten Freiplatz und Stipendium.

Mit dieser Berufsbildung ausgerüstete junge Männer dürfen in der Seidenindustrie, sei es als Disponenten, Fergger oder Webermeister, ein sicheres Fortkommen finden. Gesuche um Zusendung des Prospektes sind an die Direktion der Webschule in Wipkingen-Zürich zu richten.



Vereinsnachrichten



Preisauflagenliste.

Gemäß Beschluß der letzten Generalversammlung wurde dem Vorstand anheimgestellt, zu den bestehenden noch einige weitere Preisauflagen aufzustellen. Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die Preisauflagen wie folgt festgesetzt:

1. Der Zusammenhang zwischen der Fabrik, den Hilfsindustrien und dem Fachschulwesen an der zürcherischen Seidenindustrie.
2. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcherischen Seidenindustrie.
3. Welcher Kraftantrieb, kalorische oder elektrische Kraft, ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau; b) bei Shedbau?
4. Die Entwicklung der zürcherischen Crêpe-Weberei.
5. Welches sind die zuverlässigsten Methoden zur Bestimmung von Titre und Charge der Materialien eines Seidengewebes?
6. Welche Vorbildung ermöglicht die volle Ausnutzung des jetzigen verkürzten Webschuljahres?
7. Welcher Natur sind die Fehler der Rohseide, die sich bei der Verarbeitung und in der Ware am meisten bemerkbar machen?
8. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.

Der Ablieferungstermin für die Arbeiten ist auf den 31. Dezember 1915 festgesetzt. Die Arbeiten sollen mit einem Motto versehen sein und sind an den Vereinspräsidenten, Herrn Hans Fehr in Kilchberg, zu adressieren.

In verschlossenem Couvert, welches das gleiche Motto wie die Arbeit, als Aufschrift trägt, sind Name und genaue Adresse des Verfassers anzugeben.

Bei der Arbeit benützte Quellen sind detailliert anzuführen.

Wir laden die Mitglieder unseres Vereins freundlichst ein, sich an der Konkurrenz zur Lösung dieser Preisaufgaben möglichst zahlreich zu beteiligen.

Der Vorstand.

Kleine Mitteilungen

Die Ausführungsbestimmungen über die Liquidation deutscher Firmen in Rußland. Der Handelsvertragsverein Deutschlands teilt folgendes mit:

Die Allerhöchst bestätigten russischen Ministerratsbeschlüsse vom 11. Januar und 29. März d. J. bestimmen bekanntlich, daß mit dem 1. Juni d. J. alle Handelsunternehmungen feindesländischer Staatsangehöriger zu schließen seien und deren persönliche gewerbliche Tätigkeit einzustellen sei. Nachträglich zeigte sich indessen nun, daß alle näheren Vorschriften für die praktische Durchführung des Gesetzes fehlten. Diese Lücke mußte in der Praxis verhängnisvolle Konsequenzen haben; nicht nur für die beteiligten feindesländischen Staatsangehörigen, sondern, was der russischen Regierung näher am Herzen lag, auch für deren russische Gläubiger. Denn alle Forderungen derselben, welche nicht bis zum Liquidationstermin fällig würden, konnten ja in der Liquidation gar nicht berücksichtigt, geschweige denn etwa durch gerichtliche Schritte sichergestellt werden. Um diesem Mangel ab-

zuhelfen, ist unter dem 10. Mai d. J. ein neuer Allerhöchst bestätigter Ministerratsbeschuß ergangen, dessen deutsche Übersetzung — mit einer juristischen Erläuterung des Herrn Justizrat Klibanski versehen — soeben der Handelsvertragsverein (Berlin W. 9, Köthenerstr. 28/29) veröffentlicht und auf Wunsch auch an außenstehende Interessenten abgibt. Dieses Ausführungsgesetz enthält in seinen 24 Paragraphen so einschneidende Bestimmungen, daß das ursprüngliche Gesetz in wesentlicher Hinsicht dadurch abgeändert erscheint und es noch näherer Prüfung vorbehalten bleiben muß, ob sie nicht, da es sich doch nur um Ausführungsbestimmungen handelt, überhaupt als anfechtbar bzw. nichtig zu betrachten sind. Insonderheit ist jetzt für alle feindesländischen Firmen unterschiedslos eine Zwangs-Liquidation vorgesehen, während nach der Vorschrift des ursprünglichen Gesetzes die bis zum vorgeschriebenen Termin nicht von den Eigentümern liquidierten Firmen zwar einstweilen nicht weiterarbeiten, aber doch unangetastet bis zum Friedensschluß ruhen durften. Die Durchführung der Liquidierung ist russischen oder neutralen Staatsangehörigen vorbehalten. Soweit solche nicht unter den Funktionären der betreffenden Firma selbst zu finden sind oder diese die Übernahme des Amtes ablehnen, wählt sie das Gericht inappellabel aus den Gläubigern der Firma. Ihre Namen werden veröffentlicht, ihr Gehalt von der Behörde festgesetzt. Sie haften solidarisch für Schaden aus Nichtbefolgung der Ausführungsbestimmungen und unterstehen der Kontrolle besonderer staatlicher Aufsichtsbeamten. Weitere Bestimmungen regeln im einzelnen das einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Behandlung der Schulden und Außenstände, der Geschäftsbücher, die Rechenschaftsablegung, den Abschluß der Liquidation etc. Die sich zu Gunsten der feindesländischen Interessenten ergebenden Überschüsse sind bei der russischen Reichsbank zu deponieren.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Schweiz. Kaufmännischer Verein,

Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Sihlstrasse 20 — Telephon 3235

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinateure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis einschreiben, indem die Einschreibgebühr von Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweils die letzte Vereins-Beitragquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

- * F 364a Lyon. — Seidenweberei sucht einen technischen Direktor zur selbständigen Leitung des Unternehmens. Beherrschung der französischen Sprache unerlässlich. Lebensstellung.
- * F 364b Lyon. — Seidenweberei sucht tüchtigen Webermeister, der französischen Sprache mächtig.
- * F 365 Paris. — Spitzenweberei. — Obermeister, geübt auf Spitzen-Webstühlen (Genre Barmen).
- * F 388 Südfrankreich. — Seidenweberei. — Webermeister.
- * F 394 D. Schweiz. — Seidenweberei. — Tüchtiger Ferggstubenangestellter.

Zur Zeit liegen wenig Anmeldungen von Stellensuchenden vor. Da das Zentralbureau öfters Nachfragen nach Personal für die verschiedenen Branchen der Textilindustrie hat, so dürfen Stellensuchende sich vertrauensvoll an dasselbe wenden. Den Firmen, die die Dienste des Bureaus in Anspruch nehmen, werden keine Offerten von solchen Stellensuchenden unterbreitet, die bereits im gleichen Geschäft angestellt sind.

Webermeister gesucht.

In einer Seidenstoffweberei Deutschlands findet ein jüngerer, tüchtiger und energischer Webermeister sofort Stelle. Angenehme, selbständige Stelle bei gutem Lohn.

Offerten mit Zeugnissen und Referenzen unter Chiffre A. B. 1412 an die Expedition dieses Blattes.

Färberei-Schleuder zu kaufen gesucht.

1417

Offerten an Schweiz. Viscosegesellschaft, Emmenbrücke.

Gesucht.

Tüchtiger Webermeister

auf glatte Honegger u. Benninger Wechselstühle von Seidenstoffweberei in der Schweiz. Offerten mit Angabe des bisherigen Wirkungskreises, Gehaltsanspr. und Zeugniskopien unter Chiffre G. H. 1415 an die Expedition dieses Blattes.

Eternit!

Eternitdecken
Bester Ersatz für defekte Decken in Fabriksälen
Erstellung ohne Betriebsstörung